| **Begriff** | **Was ist das?** | **Verarbeiter (Anbieter / Betreiber)** | **Verant-wortlicher (Schule)** | **normale Lehrkraft** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Datensicherheit** | **Schutz von Daten** hinsichtlich der drei grundlegenden Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit | | | |
| Betriebshandbuch | Das technische Betriebshandbuch beschreibt den genauen Aufbau eines Systems mit allen Schnittstellen und Berechtigungen bzw. Rollen darin und beschreibt die technischen Maßnahmen.  Das organisatorische Betriebshandbuch definiert alle Verantwortlichkeiten, Rollen und Prozesse und beschreibt die organisatorischen Maßnahmen | ☒  (gewährt Verantwortlichem Einsicht) |  |  |
| TOMs | Die technische-organisatorischen Maßnahmen (TOMs) entspringen dem Sicherheitskonzept und sind in den Betriebshandbüchern enthalten. | ☒ |  |  |
| Sicherheitskonzept | Die Erstellung des fachlichen und des technischen Sicherheitskonzepts ist ein regelmäßiger Prozess, bei dem in einer Strukturanalyse (=Modellierung) ein System zunächst genau erfasst wird. Im nächsten Schritt erfolgt eine Schutzbedarfsfeststellung bezüglich der verarbeiteten Daten, typischerweise normal bis hoch. Als Checkliste dienen die Bausteine des BSI-Grundschutzchecks | ☒ |  |  |
| **Datenschutz** | **Schutz des Bürgers** (nicht der Daten!) vor einer Beeinträchtigungen seiner Privatsphäre durch unbefugte Erhebung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten. Indirekt wird auch die Datensicherheit verbessert! | | | |
| Verantwortlicher | Stelle die entscheidet, ob ein Verfahren zur Datenverarbeitung eingesetzt wird. Im Regelfall die Schule (bzw. der Schulleiter).  Sonderfall: Für Dienste welche die Schule selbst (mit) bereitstellt, z.B. das Schulnetzwerk, kann es auftreten, dass sie ggf. gemeinsam mit dem Sachaufwandsträger gleichzeitig auch als Verarbeiter wirkt. In diesem Fall muss sie bei der Datensicherheit aktiv mitwirken. | | | |
| (Daten)Verarbeiter | Vom Verantwortlichen (hier der Schule als Auftraggeber AG) mit der Datenverarbeitung beauftragter Verarbeiter (hier Anbieter bzw. Betreiber eines online-Dienstes bzw. einer App hier als Auftragnehmer AN). | | | |
| Datenschutzkonzept | Das Datenschutzkonzept ist sowohl ein Dokument als auch ein regelmäßiger Prozess, bei dem Verarbeiter datenschutzrechtliche Risiken prüfen, bewerten und dokumentieren | ☒ |  |  |
| Verarbeitungsverzeichnis  (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten VVT) | Jede verantwortliche Stelle muss ein Verzeichnis („Ordner“) mit Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeit pflegen, für alle Verfahren die Mitarbeiter oder „Kunden“ der jeweiligen Einrichtung betreffen. Im Falle von Schulen also für alle genutzten externen Apps und sonstigen online-Dienste. Bei den ByCS-Anwendungen als Sonderfall sind diese direkt in der Anwendungsverwaltung hinterlegt. |  | ☒  (von der Schule zu führen) | ☒ (Kenntnis) |
| Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit | Umfasst alle Verarbeitungsschritte, die einem gemeinsamen Zweck dienen. Typischerweise gegliedert pro App bzw. online-Service. Immer enthalten sind  (1) Zweck, (2) Art und Umfang der verarbeiteten Daten, (3) Empfänger und (4) Löschfristen.  Hierzu gibt es auch Formular-Vorlagen von den Landesdatenschutzbeauftragten. Die Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten sind im Verarbeitungsverzeichnis (s.o.) zu führen. Auf Nutzeranfrage muss der Verantwortliche auch Endnutzern Einblick in die Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit gewähren, im Gegensatz zur Datenschutzerklärung ist diese aber nicht zwingend öffentlich. | ☒  (Zulieferung) | ☒  (Teil der AVV) |  |
| Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AVV) | Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung (früher „ADV“ Auftragsdatenverarbeitung) wird zwischen dem Verantwortlichen und dem Anbieter geschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Verarbeitung wird zunächst dem Verantwortlichen durch die Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit transparent gemacht. Der erste Auftragsverarbeiter in einer AVV-Kette kann sich weiterer Unterauftragsverarbeiter bedienen. Dies muss jedoch transparent sein.  Sonderfall: Falls Daten ausschließlich zur Bereitstellung eines Dienstes vom Anbieter verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben werden, kann es sein, dass eine Verarbeitung in eigener Verantwortung vorliegt. In diesem Sonderfall (z.B. Zugriffe durch SuS auf öffentliche Playout-Server der ÖR-Mediatheken) wäre keine AVV erforderlich. Faustregel: Sobald personalisierte Nutzer-Accounts - egal welcher Benutzergruppe - vorliegen, ist immer eine AVV erforderlich.  Problem: Wenn nicht die Schule selbst sondern der Sachaufwandsträger eine App/einen Service einkauft/beschafft, ist die Schule zunächst nicht direkter Vertragspartner; hier wäre eine gemeinsame Verantwortlichkeit mit dem Sachaufwandsträger vorstellbar oder ein separater Abschluss der AVV zwischen der Schule und dem Anbieter. | ☒ | ☒ |  |
| Datenschutzfolgen-abschätzung (DSFA) | Prozess, bei dem zunächst in einer (1) Schwellenwertanalyse entschieden wird, ob eine vollständige DSFA erforderlich ist (Kriterien z.B. Verarbeitung sensibler Daten nach Art. 9 DSGVO wie Religionszugehörigkeit oder Gesundheitsdaten, oder aber sehr viele, besonders schutzwürdige Betroffene, oder fehlende Freiwilligkeit der Verarbeitung). Wenn eine volle DSFA erforderlich ist, folgt eine (2) Risikoanalyse mit verschiedenen Szenarien und der Abschätzung der persönlichen Folgen für die Nutzenden im Falle von Datenschutzverstößen. Um diese Risiken zu minimieren, ergeben sich dann die technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOMs) s.o. aus dem Bereich der Datensicherheit. | ☒  (Mitwirkung) | ☒  (Teil der AVV) |  |
| Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) | Die Datenschutzgrundverordnung ist eine Verordnung auf EU-Ebene. Auf der Ebene darunter ist dann das jeweilige Landesdatenschutzgesetz (z.B. BayDSG) der nächste „Filter“. Für den Einsatz und die Ableitung von Zwecken sollte das Landesschulgesetz (z.B. BayEUG) bzw. die Landesschul(ver)ordnung (z.B. BaySchO) herangezogen werden. In der Anlage 2 der BaySchO sind bereits anbieterunabhängig formulierte zulässige Verarbeitungen beschrieben. | ☒ | ☒ |  |
| Datenschutzerklärung  (häufig auch „Datenschutzhinweise“) | Beschreibt die Verarbeitung von Informationen und Daten durch den Anbieter v.a. von online-Angeboten. Im Falle einer Nutzung mit einem personalisierten Account unterscheidet sich diese meist von der unangemeldeten Nutzung, die typischerweise unkritischere Protokolldaten umfasst. Fallstrick: Bereits eine individuelle IP-Adresse (v.a. in Kombination mit weiteren Gerätedaten) kann jedoch ein personenbezogenes Datum darstellen! | ☒ | ☒ | ☒  (Kenntnis) |
| Einwilligung zum Datenschutz | Falls keine gesetzliche Grundlage für eine verpflichtende Nutzung eines Dienstes besteht, kann eine Verarbeitung auf einer individuellen Einwilligungserklärung beruhen. Ein Problem dabei ist es, die faktische Freiwilligkeit sicherzustellen! |  | ☒ | ☒ |
| Nutzungsbedingungen | Zeigen dem Nutzer, welche Funktionen eines Angebots seitens des Anbieters in welchem Umfang genutzt werden dürfen und welches Fehlverhalten ggf. zum Ausschluss von der Nutzung des Dienstes führen kann.  **Nutzungsbedingungen haben zunächst keinen direkten Bezug zum Datenschutz.** |  | ☒ | ☒  (beachten) |
| Impressum | Ein Impressum dient dazu, bei nicht privaten Webseiten dem Nutzer erkenntlich zu machen, wer genau für den Inhalt der Website im Internet verantwortlich ist. Es ist nicht aufgrund der DSGVO sondern u.a. aufgrund des Telemediengesetzes erforderlich. | ☒ | ☒ |  |